

EMAS und die neue ISO 14001

Die Rahmenbedingungen

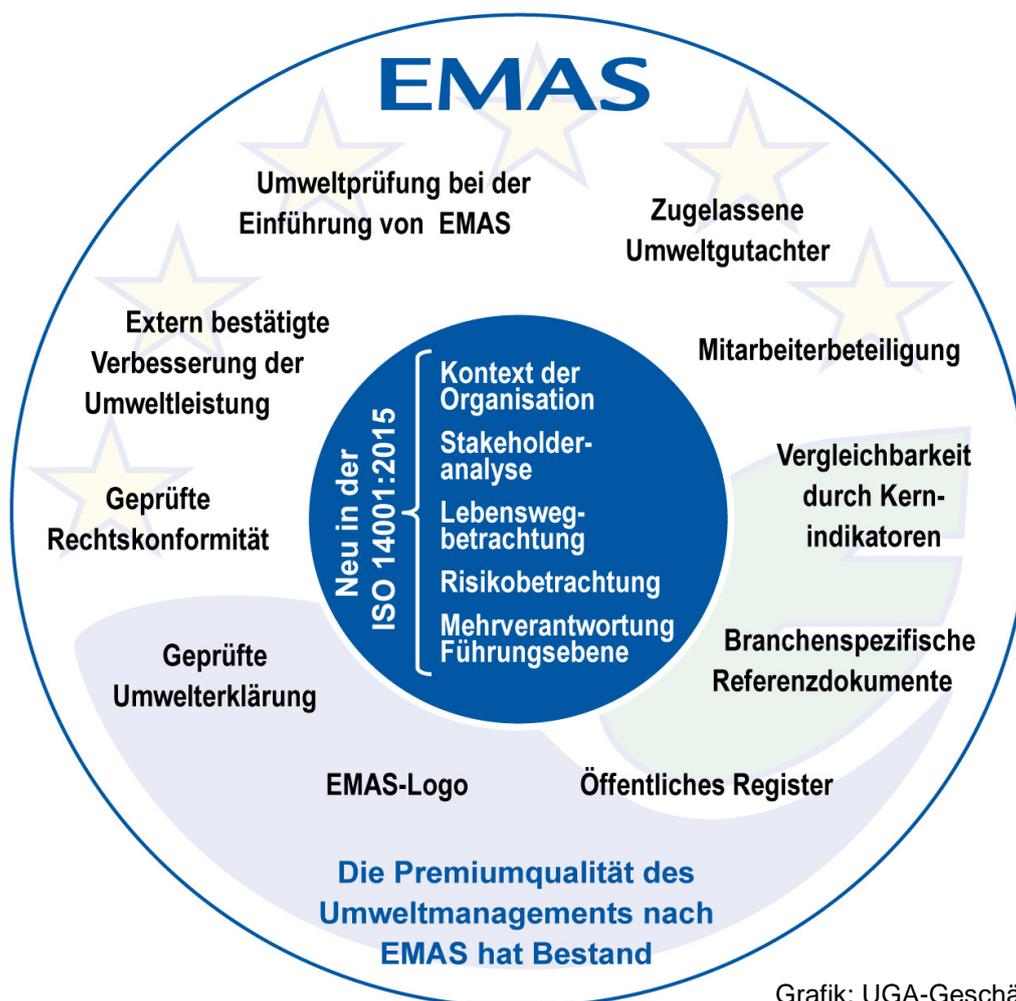
Am 15. September 2015 wurde die neue ISO 14001 veröffentlicht. Diese wurde seit der ursprünglichen Fassung von 1996 jetzt zum zweiten Mal überarbeitet. Eine wesentliche Neuerung ist die sogenannte „High Level Structure“ (HLS), welche zukünftig den Aufbau aller ISO-Managementsystem-Normen darstellt.

Damit soll insbesondere die Integration der Anforderungen verschiedener Managementsystemstandards (wie z. B. ISO 9001 für das Qualitätsmanagement) in ein themenübergreifendes Integriertes Managementsystem erleichtert werden.

Die EU-Kommission plant, die geänderte ISO 14001 wie bisher im Wesentlichen in den Anhang II der EMAS-Verordnung zu integrieren. Derzeitig ermittelt die EU-Kommission in enger Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten den Änderungsbedarf der EMAS-Verordnung hinsichtlich der Anforderungen durch die aktualisierte ISO 14001 sowie Anpassungen weiterer Anhänge.

Das für die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter in Deutschland relevante Umweltauditgesetz (UAG) enthält nach einer Aktualisierung bereits die Zertifizierungsbefugnis für die neue ISO 14001.

Die Anforderungen der neuen ISO 14001 werden in EMAS integriert



Grafik: UGA-Geschäftsstelle (2016)

Einschätzung der Änderungen für EMAS

Für EMAS-Organisationen ergibt sich durch die neue ISO 14001 nur ein geringfügiger formaler Anpassungsbedarf (siehe Tabelle auf den Seiten 3 und 4). Die neue ISO 14001 wird als Anhang II eine Teilmenge von EMAS bleiben.

Es wird also auch in Zukunft keine Forderungen der ISO 14001 geben, die über die Anforderungen von EMAS hinausgehen.

Nach Integration der ISO 14001:2015 bleibt es bei folgenden Alleinstellungsmerkmalen von EMAS:

- Einhaltung aller Umweltrechtsvorschriften
- Ständige Verbesserung der Umwelleistung
- Verpflichtende, standardisierte Kommunikation mit der Öffentlichkeit
- Einbeziehung der Mitarbeiter

Damit bleibt EMAS weiterhin das Premiumtool für das Umweltmanagement.

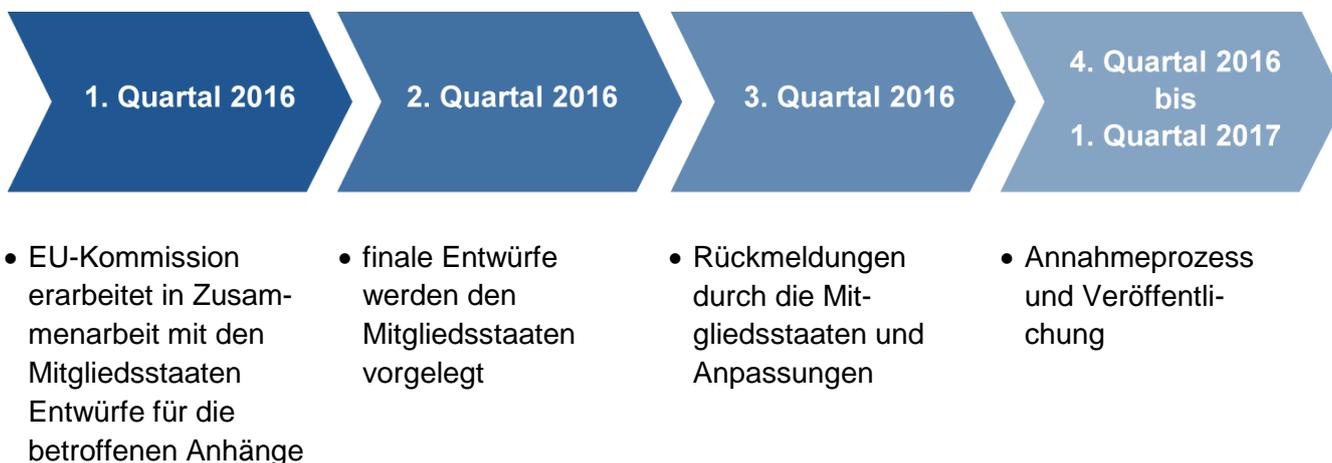
Für die Überarbeitung der ISO 14001 gab es zwei Hauptgründe. Zum einen wurde die Norm an die High-Level-Structure (HLS) für ISO-Normen angepasst. Zum anderen sollten 21 Themen, welche zur Verbesserung der Norm identifiziert wurden, umgesetzt werden.

Das Hauptziel der Überarbeitung lag darin,

das Umweltmanagementsystem der Organisation stärker in ihr Kerngeschäft einzubinden und damit von der Expertenebene weg in die Linienfunktionen zu verlagern.

Mit der Überarbeitung der Norm wird angestrebt, eine Reihe von allgemeinen und verlässlichen Anforderungen für die nächsten 10 Jahre zur Verfügung zu stellen.

Zeitplan für die Überarbeitung der EMAS-Verordnung



Wesentliche voraussichtliche Anpassungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusätzlichen Anforderungen aus der neuen DIN EN ISO 14001:2015 auf, welche gegenüber der Version 2009 hinzugekommen sind und durch Änderungen in den Anhängen (schwerpunktmäßig Anhang II) in EMAS berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus sind weitere Anpassungen möglich. Für die Anwendung verbindlich ist jeweils die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte aktuelle Fassung der EMAS-Verordnung.

Neues ISO-14001-Element	Erweiterungen von EMAS
<p>4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes (Neuer Abschnitt)</p> <p>Die Organisation muss externe und interne Themen bestimmen, die für ihren Zweck relevant sind und sich auf ihre Fähigkeit auswirken, die beabsichtigten Ergebnisse ihres Umweltmanagementsystems zu erreichen. Derartige Themen müssen Umweltzustände mit einschließen, die durch die Organisation beeinflusst werden oder die Organisation beeinflussen können.</p>	<p>Bei EMAS bereits durch die Umweltprüfung weitgehend enthalten, die um einige neue Punkte ergänzt wird. Hierzu gehören insbesondere interne und externe Themen, die im Kontext der Organisation bedeutend sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umweltzustände [...], die den Zweck der Organisation beeinflussen können [...]; b) externe kulturelle, soziale, politische, gesetzliche, behördliche, finanzielle, technologische, wirtschaftliche, natürliche und wettbewerbliche Umstände, ob international, national, regional oder lokal; c) Die internen Merkmale oder Bedingungen einer Organisation, wie z. B. [...] strategische Ausrichtung, Kultur und Fähigkeiten
<p>4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien (Neuer Abschnitt)</p> <p>Die Organisation muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die interessierten Parteien, die für ihr Umweltmanagementsystem relevant sind, bestimmen; b) die relevanten Erfordernisse und Erwartungen (d. h. Anforderungen) dieser interessierten Parteien bestimmen; c) bestimmen, welche von diesen Erfordernissen und Erwartungen zu bindenden Verpflichtungen werden. 	<p>Erweiterung der Umweltprüfung um die Bestimmung der Erwartungen interessierter Parteien sowie die Bestimmung, welche davon zu bindenden Verpflichtungen werden.</p>
<p>5.1 Führung und Verpflichtung (Neuer Abschnitt)</p> <p>Die oberste Leitung muss in Bezug auf das Umweltmanagementsystem Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Rechenschaftspflicht für die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems übernimmt; <p>[...]</p>	<p>Die verpflichtende Bestellung eines Beauftragten der obersten Leitung („Umweltmanagementbeauftragter“) entfällt. (Eine freiwillige Benennung bleibt weiterhin möglich: siehe Anhang A, 5.3)</p> <p>Generell obliegt der obersten Leitung die Verantwortung für das Umweltmanagementsystem. Sie entscheidet, wie sie Aufgaben und Zuständigkeiten delegiert.</p> <p>Gegenüber der früheren Version ist damit eine stärkere Einbindung des Linienmanagements angelegt.</p>

<p>6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen (Neuer Abschnitt)</p>	<p>Die Organisation muss ein Risiko-basiertes Denken in das Umweltmanagementsystem einführen und dokumentieren. Dies soll helfen, die mit dem Umweltmanagementsystem angestrebten Ziele auch zu erreichen.</p> <p>Risiken und Chancen können unter anderem mit den bindenden Verpflichtungen zusammenhängen. Dabei ist zu beachten, dass in der neuen ISO 14001 darunter nicht nur rechtliche Verpflichtungen verstanden werden, sondern auch solche, zu deren Erfüllung sich die Organisation entschließt.</p>
<p>[...]</p> <p>Bei Planungen für das Umweltmanagementsystem muss die Organisation [...] die Risiken und Chancen bestimmen, in Verbindung mit ihren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltaspekten (siehe 6.1.2); - bindenden Verpflichtungen (siehe 6.1.3) und - anderen in 4.1 und 4.2 ermittelten Themen und Anforderungen, <p>die betrachtet werden müssen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem seine beabsichtigten Ergebnisse erreichen kann; - unerwünschte Auswirkungen zu verhindern oder zu verringern, einschließlich der Möglichkeit, dass externe Umweltzustände die Organisation beeinflussen; - fortlaufende Verbesserung zu erreichen. <p>[...]</p> <p>Die Organisation muss dokumentierte Information über ihre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiken und Chancen, die berücksichtigt werden müssen; [...] aufrechterhalten. 	
<p>6.1.2 Umweltaspekte (Ehemals: 4.3.1)</p>	<p>Die Organisation muss eine stärkere Integration der Betrachtung des Lebenswegs bei der Ermittlung von Umweltaspekten sowie der Festlegung von Prozessen und Abläufen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen vornehmen. Es wird jedoch keine Lebenszyklusanalyse (LCA) erwartet. Diese Anforderung geht kaum über das bei EMAS schon bisher Geforderte hinaus.</p>
<p>Innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches des Umweltmanagementsystems muss die Organisation die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen bestimmen, die sie steuern kann und die, auf die sie Einfluss nehmen kann, sowie die mit ihnen verbundenen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Lebenswegs. [...]</p>	

Quelle DIN EN ISO 14001-2015: Deutsches Institut für Normung (DIN) - Beuth Verlag:

<http://www.beuth.de/de/norm/din-en-iso-14001-2015/236721041>

Der Umweltgutachterausschuss ist das Gremium zur Umsetzung und Förderung von EMAS in Deutschland und berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in Bezug auf die europäische EMAS-Verordnung.

UGA UMWELT
GUTACHTER
AUSSCHUSS
beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit